

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landesdirektion Chemnitz, Referat 38
Landesdirektion Dresden, Referat 38
Landesdirektion Leipzig, Referat 38

- im Postaustausch -

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Bernd Augsburg

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3531
Telefax +49 351 564-3509

bernd.augsburg@
smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2611.30/35

Dresden, 29. Juni 2011

Hinweise zum Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV)

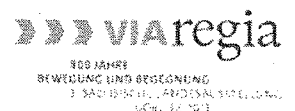
An die oberste Bauaufsichtsbehörde wurden verschiedene Fragestellungen zur Energieeinsparverordnung (EnEV) herangetragen, die einer Klärung mit dem für die EnEV zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bedurften. Um eine einheitliche Handlungsweise sicherzustellen, informieren wir Sie über die Ergebnisse und bitten Sie, darüber auch die unteren Bauaufsichtsbehörden in Kenntnis zu setzen.

Mit dem Hinweis auf dieses Schreiben haben wir uns auch an die Architektenkammer Sachsen, die Ingenieurkammer Sachsen und die Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH gewandt und gebeten, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Ausstellungsberechtigten von Energieausweisen zu informieren bzw. insbesondere im Rahmen von Beratungsangeboten für Bauherren darauf aufmerksam zu machen.

Folgende Hinweise sind beim Vollzug der EnEV, in deren Rahmen den unteren Bauaufsichtsbehörden nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – SächsEnEVDVO) Verantwortlichkeiten obliegen, zu beachten:

Bauvorlagen und Energieausweis sind getrennt zu betrachten. Der Energieausweis ist weder Bestandteil der Bauvorlagen noch einer Baugenehmigung und insoweit auch vom bautechnischen Nachweis des Wärmeschutzes zu unterscheiden. Auf die Ausführungen unter Ziffer V Nummer 3 des Protokolls der Dienstberatung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern mit den Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig und den unteren Bauaufsichtsbehörden am 11. November 2008 wird verwiesen.

Eine Verbindung zwischen Energieeinsparrecht und Bauordnungsrecht existiert nur da, wo in der EnEV auf Bauordnungsrecht abgestellt wird. So ist in § 28 EnEV u. a. geregelt, dass auf Vorhaben, welche die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, die EnEV in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder der Bauanzeige geltenden Fassung anzuwenden ist. Wird ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung gestellt, löst dies eine bauaufsichtliche Neuprüfung aus. In diesem Fall sind nach Energieeinsparrecht dann die Anforderungen der EnEV-Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung gilt. Dies könnte beispielsweise für Vorhaben relevant sein, für die vor dem Inkrafttreten der EnEV 2009 ein Bauantrag



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

gestellt wurde und für die nun – nach dem Inkrafttreten - eine Verlängerung der Baugenehmigung beantragt wird.

Da der Energieausweis nach § 16 Abs. 1 EnEV der zuständigen Behörde entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1 der SächsEnEVDVO erst mit Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen ist, empfiehlt es sich, den Antragsteller bereits in der Phase der Verlängerung der Baugenehmigung, jedoch außerhalb des bauaufsichtlichen Verwaltungsaktes, darauf aufmerksam zu machen.

In Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude) und in Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude) der EnEV sind u. a. Berechnungsverfahren einschließlich Alternativen und Vereinfachungen angegeben, an Hand derer der EnEV-Nachweis zu führen ist. Eine Ermächtigung, darüber hinaus weitere Berechnungsverfahren zum Nachweis zuzulassen, ist mit der EnEV nicht gegeben. Nach derzeitigem Stand erfüllt das Berechnungsverfahren, welches dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) zu Grunde liegt und welches zum Nachweis des Passivhausstandards zum Einsatz kommen kann, nicht die Anforderungen an die Berechnungsverfahren nach den Anlagen 1 bzw. 2 EnEV. Damit ist eine alleinige Vorlage einer Berechnung nach PHPP für den EnEV-Nachweis nicht ausreichend.



Gabriele Bothe
Referatsleiterin Bautechnik/Bauordnungsrecht